



Marktgemeindeamt
A-4902 Wolfsegg am Hausruck
Schulstraße 22
Tel.: 07676/7355-0
Fax: 07676/7355-17
Email: gemeinde@wolfsegg.ooe.gv.at

Zahl: 810-6-2018/H

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wolfsegg a.H. vom 13.12.2018 mit der eine Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Wolfsegg a.H. erlassen wird.

Aufgrund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 **ANSCHLUSSGEBÜHR**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Wolfsegg a.H. (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, bei mehreren Eigentümern sind diese zur ungeteilten Hand verpflichtet. Im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 **AUSMAß DER ANSCHLUSSGEBÜHR**

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 13,50 mindestens aber € 2.025, --.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume und Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.

Bei gewerblich genutzten Lagerräumen, Werks- und Lagerhallen ist bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage ein Abschlag von 50 % zu berücksichtigen.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs.2 ein (insbesondere durch Zu- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, insofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHREN

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.

Diese beträgt pro Kubikmeter

ab 01.01.2018 € 1,75

des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler eingebaut ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der drei vorangegangenen Kalenderjahre und etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr zu entrichten:

Für die Beistellung eines Wasserzählers mit 3 – 5 m³/h Leistung pro Jahr (jeweils bei der Gebührenschrift) € 20,--.

Für die Beistellung eines Wasserzählers mit 7 m³/h Leistung pro Jahr (jeweils bei der Gebührenschrift) € 30,--.

Für die Beistellung eines Wasserzählers mit 20 m³/h Leistung pro Jahr (jeweils bei der Gebührenschrift) € 46,--.

§ 4

BEREITSTELLUNGSGEBÜHR

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 1.000 m ²	jährlich pauschal € 35,--
über 1.000 m ²	jährlich pauschal € 50,--

(3) Für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr (Baustellenpauschale) € 60, --.

(4) Die Pauschalgebühr für bebaute, jedoch unbewohnte Liegenschaften, welche keinen Wasserzähler eingebaut haben, beträgt jährlich € 35, --.

§ 5

ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES UND FÄLLIGKEIT

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs.4 lit.a oder b entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw.mit Beginn der Änderung des Verwendungszweckes.

(3) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres so zu entrichten, dass für die ersten drei Vierteljahresraten Pauschalzahlungen eingehoben werden und mit 15.11. eines jeden Jahres nach dem, bis zu diesem Zeitpunkt verbrauchten Wassers die Jahresendabrechnung erfolgt. Die einzelnen Pauschalzahlungen werden im Ausmaß eines Viertels der jeweils im Vorjahr vom Einzelnen eingehobenen bzw. fällig gewordenen Gesamtwassergebühr eingehoben.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gem. Abs.2 entsteht mit dem Anschluss eines unbebauten Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage, die Baustellenpauschale mit Beginn der Rohbauarbeiten, die Pauschalgebühr gem.Abs.4 mit dem auf den Ausbau des Wasserzählers folgenden Jahres. Ansonsten sind diese Gebühren am 15.08. eines jeden Jahres fällig.

(5) Die Zählermiete ist halbjährlich und zwar am 15.5. und 15.11. eines Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

UMSATZSTEUER

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

JÄHRLICHE ANPASSUNG

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig treten sämtliche bisherigen Wassergebührenordnungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

